## Synoptische Darstellung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

Alt Neu

1. Abschnitt: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich	
Artikel 1 Gegenstand und Zweck	
<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die amtliche Information der Bevölkerung und den	
Zugang zu amtlichen Dokumenten.	
<sup>2</sup> Es bezweckt, die Arbeit der Behörden und der kantonalen Verwaltung	<sup>2</sup> Es bezweckt, die Arbeit der Behörden und der <del>kantonalen</del> Verwaltung von
offen zu gestalten und damit einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der	Kanton und Gemeinden offen zu gestalten und damit einen Beitrag zur
Bevölkerung zu leisten sowie deren Vertrauen in die Behörden- und Verwal-	freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten sowie deren Vertrauen
tungstätigkeit zu fördern.	in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu fördern.
Artikel 2 Geltungsbereich	Artikel 2 Geltungsbereich
<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Kantons.	<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Kantons und der Einwohnerge-
	meinden.
<sup>2</sup> Als Behörden gelten namentlich:	<sup>2</sup> Als Behörden gelten namentlich:
a) der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung sowie die Anstalten und	a) der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung sowie die Anstalten und
Körperschaften des Kantons;	Körperschaften des Kantons;
	b) der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sowie die Anstalten und
	Körperschaften der Gemeinden;
b) Dritte, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen der Kanton	c) Dritte, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen der Kanton
übertragen hat;	oder die Gemeinden übertragen hat haben;
c) richterliche Behörden des Kantons, soweit sie Verwaltungsaufgaben	d) richterliche Behörden des Kantons, soweit sie Verwaltungsaufgaben er-
erfüllen;	füllen;
d) der Landrat mit seinen Kommissionen.	e) der Landrat mit seinen Kommissionen.
<sup>3</sup> Das Gesetz gilt nicht für die Urner Kantonalbank.	<sup>3</sup> Das Gesetz gilt nicht für die Urner Kantonalbank und für die Bereiche, in
	denen die Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und
	privatrechtlich und nicht in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handeln.
<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

	Artikel 2a Vorbehaltene Regelungen
	<sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz <sup>1</sup> .
	<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben gesetzliche Regelungen, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.
2. Abschnitt: Begriffe	
Artikel 3 Amtliche Dokumente	
<sup>1</sup> Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:	
a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;	
b) sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie	
mitgeteilt worden ist; und	
c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.	
<sup>2</sup> Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:	
a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;	
b) nicht fertig gestellt sind, oder	
c) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.	
Artikel 4 Überwiegende Interessen	Artikel 4 Offene Verwaltungsdaten
<sup>1</sup> Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn	<sup>1</sup> Offene Verwaltungsdaten sind amtliche Dokumente in Form von Daten-
a) durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Dokumente die	sätzen, die frei zugänglich gemacht und ohne Nutzungseinschränkung be-
Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde;	reitgestellt werden und bei denen für Zugang und Nutzung keine Gebühren
b) der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich	erhoben werden.
durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit;	
c) bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstünde;	
d) Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen und Verfahren	
beeinträchtigt würden.	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RB 2.2511

<sup>2</sup> Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere:	<sup>2</sup> Ein Datensatz ist eine thematisch abgrenzbare Sammlung von inhaltlich
a) der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;	zusammenhängenden und strukturierten digitalen Daten.
b) das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis;	
c) die Tatsache, dass Dritte, die diesem Gesetz nicht unterstehen,	
Informationen freiwillig und mit dem Vorbehalt der Geheimhaltung mitge-	
teilt haben.	
<sup>3</sup> Daraus folgende Einschränkungen der Information von Amtes wegen oder	<sup>3</sup> -Daraus folgende Einschränkungen der Information von Amtes wegen
des Zugangs zu amtlichen Dokumenten beziehen sich nur auf den schutz-	<del>oder</del>
würdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur so	des Zugangs zu amtlichen Dokumenten beziehen sich nur auf den schutz-
lange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	würdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur so
	lange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.
3. Abschnitt: Information von Amtes wegen	
Artikel 5	Artikel 5 Behördeninformation
<sup>1</sup> Die Behörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit, soweit	
diese von allgemeinem Interesse ist und nicht überwiegende öffentliche	
oder private Interessen entgegenstehen.	
<sup>2</sup> Der Regierungsrat informiert zudem über die Arbeit der kantonalen	<sup>2</sup> Der Regierungsrat und der Gemeinderat informieren zudem über die Ar-
Verwaltung. Er kann diese Aufgabe den Direktionen oder Verwaltungsstel-	beit <del>der kantonalen</del> ihrer Verwaltung. <del>Er kann</del> Sie können diese Aufgabe
len übertragen, soweit deren Tätigkeitsbereich betroffen ist.	den Direktionen oder Verwaltungsstellen übertragen, soweit deren Tätig-
	keitsbereich betroffen ist.
<sup>3</sup> Die Information erfolgt der Sache angepasst, klar und den Umständen	
entsprechend rasch.	
	Artikel 5a Zur Verfügungstellung von offenen Verwaltungsdaten
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat und der Gemeinderat legen für ihr Gemeinwesen die
	Voraussetzungen fest, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Ver-
	fügung gestellt werden.
	<sup>2</sup> Sie regeln Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkei-
	ten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten.

4. Abschnitt: Information auf Anfrage	
Artikel 6 Grundsatz	
<sup>1</sup> Jede volljährige Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	<sup>1</sup> Jede <del>volljährige</del> -Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.
<sup>2</sup> Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden. Ausnahmsweise und gegen Gebühr stellt die ersuchte Behörde dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Kopien der amtlichen Dokumente zu. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.	
<sup>3</sup> Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Kantons veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 für jedermann als erfüllt.	<sup>3</sup> Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Kantons oder der Gemeinden veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 für jedermann als erfüllt.  Artikel 6a Einschränkung und Verweigerung des Zugangs
	<sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, soweit überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.
	2 Ein überwiegendes öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information: a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden könnte; b) die Entscheidfindung durch die vorzeitige Bekanntgabe beeinträchtigt würde; c) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigen könnte; d) die Wirksamkeit von behördlichen Massnahmen vereiteln oder herabsetzen könnte; c) einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen würde.
	<sup>3</sup> Ein schützenswertes privates Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information geeignet ist:

	a) den Schutz der Privatsphäre zu beeinträchtigen;
	b) gegen ein Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis zu verstossen;
	c) ein Geheimhaltungsinteresse Dritter und das Immaterialgüterrecht zu
	verletzten.
	<sup>4</sup> Die Einschränkungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines
	amtlichen Dokuments und gelten nur so lange, als das Interesse besteht.
	<sup>5</sup> Nicht unter den Schutz des Öffentlichkeitsgesetzes fallen Gesuche zum
	Zwecke der Ausforschung, mit denen ohne thematische Abgrenzung in
	nicht näher bestimmten Dokumenten nach etwas gesucht wird, das allen-
	falls ein vertieftes Wissen lohnen könnte.
Artikel 7 Besondere Fälle	
<sup>1</sup> Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der	
politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage	
darstellen, getroffen ist.	
<sup>2</sup> Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhand-	
lungen sind in keinem Fall zugänglich.	
<sup>3</sup> Für nicht abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die	
entsprechenden Verfahrensbestimmungen.	
<sup>4</sup> Der weitergehende Schutz von Personendaten nach dem Gesetz über den	
Schutz von Personendaten² bleibt vorbehalten.	
<sup>5</sup> Für Akten, die im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft	
angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht in amtliche	
Dokumente nach dem Bundesrecht.	
Artikel 8 Verfahren	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> RB 2.2511

<sup>1</sup> Das Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente ist schriftlich und unter-	<sup>1</sup> Das Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente ist schriftlich und unter-
schrieben einzureichen. Es muss die betroffenen amtlichen Dokumente	schrieben-oder elektronisch einzureichen. Es muss die betroffenen amtli-
hinreichend genau bezeichnen.	chen Dokumente hinreichend genau bezeichnen. Für die Gesuchstellerin
	und den Gesuchsteller besteht eine Mitwirkungspflicht.
<sup>2</sup> Das Gesuch ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt, oder	<sup>2</sup> Das Gesuch ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt, oder
von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin	von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin
erhalten hat.	erhalten hat. Gesuche für bereits archivierte Dokumente sind an das be-
	treffende Archiv zu richten.
<sup>3</sup> Wenn die Behörde das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Dokument	
einschränken, aufschieben oder verweigern will und die Gesuch stellende	
Person damit nicht einverstanden ist, legt sie die Streitsache der oder dem	
Datenschutzbeauftragten vor, um eine gütliche Einigung zu versuchen.	
Scheitert der Einigungsversuch, trifft die ersuchte Behörde eine Verfügung.	
<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungs-	
rechtspflege <sup>3</sup> , soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	
Artikel 9 Kosten	
<sup>1</sup> Mündlich erteilte Auskünfte, die Einsichtnahme vor Ort und das Einigungs-	
verfahren vor dem oder der Datenschutzbeauftragten sind in der Regel	
kostenlos.	
<sup>2</sup> Im Übrigen sind Gebühren nach der Gebührenverordnung zu bezahlen.	<sup>2</sup> Ist die Behandlung des Gesuchs mit einem nicht unerheblichen Aufwand
	verbunden und bei regelmässig wiederholten Gesuchen, werden kostende-
	ckende Gebühren nach Massgabe der anwendbaren Gebührenregelung er-
	hoben.
	<sup>3</sup> Beabsichtigt die Behörde, eine Gebühr zu erheben, informiert sie die ge-
	suchstellende Person vorgängig.
5. Abschnitt: <b>Schlussbestimmungen</b>	
Artikel 10 Vollzug	

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> RB 2.2345

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er kann dazu ein Reglement	
erlassen.	
Artikel 11 Übergangsbestimmungen	
Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem	
Inkrafttreten von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden.	
	Artikel 11a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx. xx. 2024
	Das Gesetz ist auf amtliche Dokumente der Gemeinden anwendbar, die
	von Gemeindebehörde nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx. xx.
	2024 erstellt oder empfangen wurden.
Artikel 12 Inkrafttreten	
Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat	
bestimmt, wann es in Kraft tritt. <sup>4</sup>	

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. April 2007 (AB vom 26. Januar 2007).